

## **Arbeitsauftrag für die Untergruppe Leitungsform nach c. 517 § 2 CIC:**

### **Mitglieder der Untergruppe c. 517 § 2 CIC:**

Prof'in Dr. Reinhild Ahlers  
Anja Daut  
Gereon Evers  
Pfr. Dr. Philip Peters  
Prof. Dr. Thomas Schüller

### **Ausgangslage:**

Die Zahl der Priesterweihen sinkt seit Jahren rapide. Mittelfristig wird es aufgrund dieser Entwicklung nicht mehr möglich sein, die Leitung jeder Pfarrei ausschließlich einem Priester als Pfarrer zu übertragen.

Das CIC bietet in c. 517 § 2 eine alternative Form der Pfarreileitung an: Wenn der Bischof überzeugt davon ist, aufgrund des Priestermangels keinem Pfarrer alleine die Leitung einer Pfarrei zu übertragen, kann er einen Diakon oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Leitung der Seelsorgepfarre beteiligt. Es muss dabei einen moderierenden Priester benennen, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist.

Zurzeit gibt es im Bistum Münster die Installierung einer Leitungsform nach c. 517 §2 CIC in der Pfarrei St. Willibrord in Kleve-Rindern.

Es gibt in zwei Pfarreien ein Leitungsmodell, das sich am c. 517 § 2 CIC orientiert.

Ferner sind verschiedene Pfarreien – nicht zuletzt aufgrund der Problematik, bei den letzten Wahlen keine ausreichende Zahl an Kandidaten und Kandidatinnen gefunden zu haben – auf dem Weg der Entwicklung einer alternativen Leitungsform zum c. 517 § 2 CIC.

Möglich ist im Bistum Münster in der Pfarreiseelsorge der Einsatz von 2 Pfarrern nach c. 517 § 1 CIC.

### **Arbeitsauftrag:**

Die Untergruppe formuliert und definiert, wie zukünftig weitere Ernennungen nach c. 517 § 2 CIC erfolgen können bzw. werden. Hierbei sind

- bisherige, von einzelnen Pfarreien entwickelte Statuten/Satzungen/Vereinbarungen und von einzelnen Pfarreien entwickelte Praxis ohne Vorhandensein eines Statuts o.ä. zu sichten und zu überprüfen,
- bisherige Ernennungen/Beauftragungen (auch freiwillig Engagierter im Blick auf die gemeinsame getragene Mitverantwortung) zu sichten und zu überprüfen
- „rechtssichere“ Rahmenbedingungen für zukünftige Satzungen, Ernennungen und Beauftragungen zu benennen.

Dazu entwickelt die Untergruppe einen Vorschlag für die Veröffentlichung eines rechtssicheren Diözesanstatuts im Kirchlichen Amtsblatt.

**Voraussetzung:**

Der c. 517 § 2 CIC bezieht sich ausdrücklich auf die Leitung einer Pfarrei.

**Überschneidungen mit anderen Themengruppen**

Zu berücksichtigen ist die Kooperation verschiedener Leitungsformen auf Pfarreiebene innerhalb des Pastoralen Raums.

Weitere Überschneidungen: s.o.